

## Sachstand Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde/Neumünster

VO/2025/071	Mitteilungsvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 17.02.2025	
FD 3.4 Schul- und Kulturwesen	Ansprechpartner/in:Flemming Caruso- Mohr	
	Bearbeiter/in: Anja Freitag	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
03.03.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Sachverhalt

Die Verwaltung informiert mit anliegenden Unterlagen über den Sachstand zur Gründung eines Notfallverbundes Rendsburg-Eckernförde/Neumünster. Die Verwaltung steht für Rückfragen während der Sitzung zur Verfügung.

## Relevanz für den Klimaschutz entfällt

## Finanzielle Auswirkungen entfällt

### Anlage/n:

1	Vermerk Sachstandsbericht Notfallverbünde
2	Notfallvereinbarung (blanko)



13.02.2025

### Aktenvermerk

1) Hier: a) Sachstand Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde/Neumünster b) Exkurs: Notfallallianz Kultur

### Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde/Neumünster

Seit 2022 berät die Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) Archive und Bibliotheken in Schleswig-Holstein zu Fragen der Bestandserhaltung und Notfallvorsorge. Die Koordinierung der Notfallverbundgründungen läuft gemeinsam mit der Museumberatung- und Zertifizierung, wobei beide eine begleitende und unterstützende Funktion haben.

In der SSKB-Sitzung vom 2.9.2024 wurde die Unterzeichnung des letter of intent zur Gründung eines Notfallverbundes Rendsburg-Eckernförde/Neumünster beschlossen.

Nach einer letztmaligen Prüfung der Vereinbarung durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wurde Ende Januar die Zulässigkeit bestätigt, sodass nun eine endgültige Blanko-Fassung vorliegt.

### Die LFB plant nun folgenden Ablauf:

- 1. alle interessierten Einrichtungen erhalten vorab eine angepasste Vereinbarung
- 2. die Verwaltung plant zur SSKB-Sitzung am 16.6.25 eine entsprechende Beschlussvorlage zur Unterzeichnung der Vereinbarung einzubringen
- 3. die Verwaltung wird bei positivem Beschluss von der LFB in die Mitgliederliste der Vereinbarung eingefügt
- 4. die Verwaltung erhält die unterschriftsreife Fassung der Vereinbarung
- 5. die Vereinbarung wird unterzeichnet

### Aufgaben im Notfallverbund (Auswahl):

- Gefahrenquellenidentifikation (z.B. Naturkatastrophen, Brände, Wasserrohrbrüche, Einbruch, Vandalismus, Bau- und Renovierungsmaßnahmen)
- Maßnahmen für Alarmbereitschaft
- Unterhaltung, Pflege einer aktuellen Notfalldatenbank
- Notfallübungen/Fortbildungen zur Notfallvorsorge und Bestandserhaltung
- Kooperation mit Gefahrenabwehrbehörden
- gegenseitige Unterstützungen und Austausch bei der Vorbeugung, Bergung und Erstversorgung von Kulturgut im Katastrophenfall

Die Verbund-Mitgliedschaft ist mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (Landesarchivgesetz SH) sind alle Archivträger selbstständig zur Finanzierung der Notfallvorsorge und Notfallbewältigung im Rahmen der Bestandserhaltung verpflichtet (z.B. Anschaffung von Notfallboxen (ca. 3.000 €; archivgerechte Verpackungen; Schädlingsmonitoring; geeignete Räume). Lediglich bei Notfallverbundtreffen im eigenen Haus entstehen die üblichen Verpflegungskosten. Die gemeinsamen Notfallübungen werden durch Landesmittel finanziert.

### **Exkurs: Notfallallianz Kultur**

Die 2021 auf Initiative der Kulturstiftung der Länder gegründete bundesweit agierende Notfallallianz Kultur möchte, jenseits aller Zuständigkeiten, Kompetenzen und Kapazitäten von Bund, Ländern und Kommunen, bei der Netzwerkbildung und der Koordinierung der Notfallvorsorge und Notfallbewältigung unterstützen. Zu den schleswig-holsteinischen Partnern zählen zurzeit das Landesarchiv Schleswig-Holstein und die Museumsberatung und -zertifizierung. Die Notfallallianz versteht sich als Ergänzung zur staatlichen Gefahrenabwehr und Katastrophenhilfe und ist gesondert von den Notfallverbünden zu betrachten.

### Weiterführende Informationen finden sich unter:

- <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASH/landesfachberatungsstelle">https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASH/landesfachberatungsstelle</a>
- https://www.notfallallianz-kultur.de/

gez. Anja Freitag

2) FDL Dagmar Kistner zur Prüfung und Genehmigung

# Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen (Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde/Neumünster)

Die unterzeichnenden Kulturgut bewahrenden Einrichtungen bzw. deren Träger in der Region Rendsburg-Eckernförde und Neumünster – im Folgenden Vertragsparteien genannt – schließen nachkommende Vereinbarung:

### § 1 Ziel der Vereinbarung

- 1. Die Vertragsparteien schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zu einem Notfallverbund der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall ihre personellen und sachlichen Ressourcen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturgutes zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
- 2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse.

### § 2 Mitglieder des Notfallverbundes

- 1. Mitglieder des Notfallverbundes sind von den Vertragsparteien im Kreis Rendsburg-Eckernförde und der kreisfreien Stadt Neumünster unterhaltende Kulturgut verwahrende Einrichtungen (z.B. Archive, Bibliotheken, Museen, andere Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen mit Sammlungsbeständen).
- 2. Weitere Kultureinrichtungen, die ihren Sitz in der Region/ im Kreis Schleswig-Flensburg haben, können in den Notfallverbund aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die "Arbeitsgruppe Notfallverbund" mit einfacher Mehrheit der am Notfallverbund beteiligten Institutionen.
- 3. Die Mitglieder des Notfallverbundes sind in der Anlage dieser Vereinbarung aufgeführt. Diese kann unabhängig von der Vereinbarung entsprechend aktualisiert werden. Der aktuelle Stand der Anlage ist der Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) beim Landesarchiv Schleswig-Holstein und der Museumsberatung und -zertifizierung bei der Nordkolleg Rendsburg GmbH schriftlich mitzuteilen.

### § 3 Einsetzung einer Arbeitsgruppe

- 1. Die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird durch die "Arbeitsgruppe Notfallverbund" gewährleistet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus jeweils mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin aller am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen zusammen. Die Arbeitsgruppe wird von einem oder einer durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit der beteiligten Einrichtungen auf zwei Jahre gewählten Vorsitzenden geleitet. Eine Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist möglich.
  - Die Arbeitsgruppe wird erweitert durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter einer regional zuständigen BOS (Behörde und Organisation mit Sicherheitsaufgaben) als Beisitz.
- 2. Die Arbeitsgruppe pflegt die Kontaktliste der Ansprechperson des Notfallverbunds und die Alarmierungsstruktur, erarbeitet Notfallmaßnahmenpläne des Verbundes

- und schreibt diese regelmäßig fort. Sie koordiniert Ortsbegehungen, Schulungsmaßnahmen und sonstige Aktivitäten des Notfallverbundes.
- 3. Die Arbeitsgruppe trifft sich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern der "Arbeitsgruppe Notfallverbund" sowie der BOS zugeht.
- 4. Näheres zur Arbeitsgruppe, insbesondere deren Besetzung, Organisation und zu den Sitzungen kann durch eine mehrheitlich zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

### § 4 Aufgaben des Notfallverbundes

### a) Vorbeugende Aufgaben

- 1. Jede Einrichtung soll bis spätestens 1,5 Jahre nach ihrem Beitritt zum Notfallverbund für ihre genutzte(n) Liegenschaft(en) einen gebäudespezifischen Notfallplan erstellen. Angestrebt wird ein möglichst einheitlicher Aufbau der gebäudespezifischen Notfallpläne; Details kann die "Arbeitsgruppe Notfallverbund" festlegen. Der gebäudespezifische Notfallplan enthält mindestens einen Ablaufplan für Notfallmaßnahmen, einen Feuerwehreinsatzplan, einen Alarmierungsplan samt Personallisten mit den dienstlichen, privaten und nach Möglichkeit mobilen Rufnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin und Ansprechpartnerin und Ansprechpartner im Notfallverbund sowie einen Bergungsplan. Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren.
- 2. Die beteiligten Einrichtungen stellen ihre Notfallpläne der zuständigen Feuerwehr sowie mit Ausnahme der Feuerwehrpläne den übrigen Partnern in elektronischer Form zur Verfügung. Aktualisierungen der Notfallpläne sind zeitnah mitzuteilen.
- 3. Notfallpläne sollten nach Möglichkeit auch für zeitlich begrenzte Ausstellungen der Kultureinrichtungen mit wertvollen Exponaten erstellt werden. Hierzu erfolgt eine formlose Ergänzung des Feuerwehrplanes sowie dessen Weiterleitung an die zuständige Feuerwehr.
- 4. Die beteiligten Einrichtungen stellen den anderen Vertragspartnern eine Kontaktliste der Ansprechpartner des Notfallverbundes zur Verfügung.
- 5. Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe regelmäßige Besichtigungen der Liegenschaften aller am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen durch das im Notfall zum Einsatz kommende Personal.
- 6. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall pflegt die Arbeitsgruppe die Kontakte zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden, insbesondere der zuständigen Feuerwehr. Mit der Feuerwehr ist die Durchführung institutionsübergreifender Bergungsübungen in regelmäßigen Abständen anzustreben.

7. Jede am Notfallverbund beteiligte Einrichtung pflegt eigenständig den Kontakt zur zuständigen Feuerwehr und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen und Schulungsmaßnahmen des Personals zur Brandbekämpfung durch. Die Weitergabe der Telefonnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz in der Kultureinrichtung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Alarmierungssystem der Feuerwehr hat eigenständig durch die beteiligten Einrichtungen zu geschehen.

### b) Aufgaben im Notfall

- 1. Im Notfall leisten die beteiligten Einrichtungen gegenseitig uneigennützige organisatorische, personelle, materielle oder technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe liegt beim unterstützenden Partner. Eine solche Entscheidung ist seitens der anderen Partner nicht angreifbar.
- Die Hilfe betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.
- 3. Das Vorliegen eines Notfalls wird von der konkret betroffenen Einrichtung festgestellt. Die betroffene Einrichtung informiert die übrigen Mitglieder des Notfallverbundes. Diese begeben sich unverzüglich an den Ort, an dem sich der Notfall ereignet hat, um von dort aus die Koordinierung der Hilfeleistungen vornehmen zu können. Im Falle einer persönlichen Verhinderung soll nach Möglichkeit eine adäquate Vertretung sichergestellt werden. Die fachliche Einsatzleitung vor Ort übernimmt die nach dem Notfallplan der betroffenen Institution vorgesehene Person.

### § 5 Finanzierung und Haftung

- Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 4 genannten Aufgaben erfolgt durch jede beteiligte Einrichtung selbst, sofern die Mittel verfügbar sind. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen. Die geschädigte Vertragspartei kann Aufwendungen rückerstatten.
- 2. Die beteiligten Einrichtungen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit eigenüblicher Sorgfalt erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.
- 3. Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 4. Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

### § 6 Laufzeit, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

- 1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch die derzeitigen Vertragsparteien in Kraft
- 2. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Über die Annahme von Änderungen entscheidet die Arbeitsgruppe mit Zweidrittelmehrheit.
- 3. Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung, sowie fristunabhängig aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Falle von Änderungen dieser Vereinbarung besteht ein Sonderkündigungsrecht von zwei Monaten zum Inkrafttreten der geänderten Fassung. Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber den anderen Vertragsparteien zu erfolgen. Die Kündigung durch eine Vertragspartei berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

### § 7 Vertraulichkeit der überlassenen Daten

Die von den Partnern untereinander bereit gestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln; die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht bzw. nur vorbehaltlich der Einwilligung aller anderen Teilnehmer zulässig.

### § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Träger	Einrichtung	Ort, Datum, Unterschrift

Anlage: Mitglieder des Notfallverbunds Rendsburg-Eckernförde/Neumünster